

1981

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juli 1981

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 81	Siebentes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes 2171-2, 610-1, 2171-2-10-1	625
13. 7. 81	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1981 (Haushaltsgesetz 1981) 63-16, 621-1	630
8. 7. 81	Zweite Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung 2030-7-3	646

Siebentes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Vom 13. Juli 1981

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch Artikel II § 1 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird „die Bundesregierung“ durch „der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

2. Im § 5 wird Absatz 5 wie folgt gefaßt:

„(5) Für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn es dort nach den Ausbildungsbestimmungen als Teil einer Ausbildung an einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hochschule in Verbindung mit einer außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Hochschule abzuleisten ist.“

3. Im § 7 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Für eine einzige weitere Ausbildung wird Ausbildungsförderung bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß geleistet,

1. wenn sie eine Hochschulausbildung entweder in einem längstens zwei Jahre dauernden Ausbildungsgang in derselben Richtung fachlich, insbesondere wissenschaftlich vertieft, weiterführt oder insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist,

2. wenn im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt,

3. wenn der Auszubildende eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder dort die schulischen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erworben hat oder

4. wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat.

Im übrigen wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern."

4. Im § 8 Abs. 1 wird Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. Auszubildenden, denen nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG als Kindern Freizügigkeit gewährt wird oder die danach als Kinder verbleibeberechtigt sind.“

5. Im § 10 Abs. 3 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. der Auszubildende die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt,“.

6. § 11 Abs. 2 a Satz 1 wird aufgehoben.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden die Zahl „260“ durch die Zahl „275“ und die Zahl „465“ durch die Zahl „490“ ersetzt.

b) Im Absatz 2 werden die Zahl „465“ durch die Zahl „490“ und die Zahl „560“ durch die Zahl „595“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden die Zahl „425“ durch die Zahl „445“ und die Zahl „460“ durch die Zahl „480“ ersetzt.

b) Im Absatz 2 werden die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ und die Zahl „160“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

c) Im Absatz 2 a wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 3 wird eingefügt:

„(3 a) Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an.“

- b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2 a) Ausbildungsförderung wird auch geleistet, solange der Auszubildende infolge einer Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert ist, die Ausbildung durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus.“

- c) Im Absatz 4 wird „die Bundesregierung“ durch „der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

10. Im § 15 a wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Die Ausbildung gilt im Sinne dieses Gesetzes als mit dem Anfang des Monats aufgenommen, in dem Unterricht oder Vorlesungen tatsächlich begonnen werden.“

11. Dem § 17 wird angefügt:

„(4) Hat der Auszubildende nach Erwerb einer Hochschulreife eine Ausbildung, die die von ihm erworbene Hochschulreife nicht voraussetzte, berufsqualifizierend abgeschlossen und liegen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Nr. 5 oder § 25 a Abs. 1 Nr. 2 vor, so wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Hochschule ausschließlich als Zusatzdarlehen geleistet. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn auf besonderen Antrag des Auszubildenden § 11 Abs. 3 Nr. 5 und § 25 a Abs. 1 Nr. 2 nicht angewendet werden. Der Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf Ausbildungsförderung zu stellen, er gilt für den jeweiligen Bewilligungszeitraum und ist unwiderruflich.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 3 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 5 wird eingefügt:

„(5 a) Nach Abschluß der Ausbildung erteilt das Bundesverwaltungsamt dem Darlehensnehmer einen Bescheid, in dem die Höhe der Darlehensschuld festgestellt wird. Eine Überprüfung dieser Feststellung findet nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides nicht mehr statt; insbesondere gelten die Vorschriften des § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht.

(5 b) Das Darlehen kann – auch in größeren Teilbeträgen – vorzeitig zurückgezahlt werden. Wird ein Darlehen vorzeitig getilgt, so ist auf Antrag ein Nachlaß von der Darlehens(rest)schuld zu gewähren.“

13. § 18 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 2 werden die Zahl „870“ durch die Zahl „960“, die Zahl „400“ jeweils durch die Zahl „430“ und die Zahl „310“ durch die Zahl „330“ ersetzt.

b) Im letzten Satz wird „3 bis“ durch „4 und“ ersetzt.

14. Im § 19 wird „(§ 20)“ durch „(§ 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 20)“ ersetzt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Einkommen gilt – vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 sowie einer Regelung auf Grund des Absatzes 1 a – die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Abgezogen werden können:

1. der Altersentlastungsbetrag (§ 24 a des Einkommensteuergesetzes) und der Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes),
2. die Absetzung für Abnutzung nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung, soweit sie nicht bereits bei der Ermittlung der positiven Einkünfte berücksichtigt worden ist; diese Absetzung kann auch von den positiven Einkünften des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten abgezogen werden,
3. die für den Berechnungszeitraum zu leistende Einkommensteuer, Kirchensteuer und
4. die für den Berechnungszeitraum zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

Der Abzug nach Satz 3 Nr. 2 ist bei Eltern, die nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, nur für ein Objekt zulässig; bei der Ermittlung des Einkommens des Auszubildenden und seines Ehegatten ist er nicht zulässig. Leibrenten mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfaßt ist, und Versorgungsrenten gelten als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.“

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1 a) Die Bundesregierung kann durch – frühestens am 1. Januar 1983 in Kraft tretende – Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Land- und Forstwirte, deren Gewinne nach § 13 a des Einkommensteuergesetzes ermittelt werden, eine davon abweichende, nach Pauschsätzen vorzunehmende Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bestimmen, um sicherzustellen, daß auch insoweit Einkünfte in wirklichkeitsnaher Weise auf den Bedarf angerechnet werden.“

c) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Textstelle „Absatz 1 Nr. 2 wird von dem Gesamtbetrag der Einkünfte“ durch „Absatz 1 Nr. 4 wird von der – um die Beträge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 geminderter – Summe der positiven Einkünfte“ sowie die

Zahl „19“ durch die Zahl „18“, die Zahl „13“ jeweils durch die Zahl „12“ und die Zahl „33“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

d) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl „8 800“ durch die Zahl „9 600“, die Zahl „5 200“ jeweils durch die Zahl „5 500“ und die Zahl „15 000“ durch die Zahl „16 500“ ersetzt.

e) Im Absatz 3 Nr. 4 wird der Nebensatz „sofern dieser nicht dauernd von ihm getrennt lebt,“ gestrichen.

f) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„In den Fällen des § 11 Abs. 3 gelten die auf den Antragsteller entfallenden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen als sein Einkommen.“

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Nr. 2 wird der Nebensatz „sofern er nicht dauernd getrennt lebt“ durch „es sei denn, er befindet sich in einer nach diesem Gesetz oder § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes förderungsfähigen Ausbildung“ ersetzt.

b) Im Absatz 1 Nr. 3 wird die Zahl „310“ durch die Zahl „330“ ersetzt.

c) Im Absatz 4 wird die Zahl „180“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

d) Dem Absatz 4 wird angefügt:

„3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die nach § 48 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch an den Auszubildenden ausbezahlt werden oder die nach § 21 Abs. 3 Satz 3 als sein Einkommen gelten, voll auf den Bedarf angerechnet.“

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden die Zahl „1 270“ durch die Zahl „1 400“ und die Zahl „870“ jeweils durch die Zahl „960“ ersetzt.

b) Im Absatz 3 werden die Zahl „310“ durch die Zahl „330“ und die Zahl „400“ durch die Zahl „430“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1 bis 3 und 6 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt anrechnungsfrei

1. zu 25 vom Hundert und

2. zu 10 vom Hundert für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird, höchstens jedoch bis zu 50 DM für das erste Kind, 120 DM für das zweite, 180 DM für das dritte und jedes weitere Kind.“

18. Im § 25 a Abs. 1 wird die Textstelle „§ 25 Abs. 1 bis 3 erhöhen sich um 100 vom Hundert“ ersetzt durch „§ 25 Abs. 1 und 2 erhöhen sich um 50 vom Hundert“.

19. Im § 36 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:
- „(3) Ausbildungsförderung wird nicht vorausgeleistet,
1. soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten,
 2. soweit die Unterhaltsleistung der Eltern hinter den auf den Antragsteller entfallenden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüssen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die sie für den Antragsteller erhalten, zurückbleibt, oder
 3. wenn in den Fällen des § 17 Abs. 4 auf Antrag des Auszubildenden § 11 Abs. 3 Nr. 5 und § 25 a Abs. 1 Nr. 2 nicht angewandt werden.“
20. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „so hat das Amt für Ausbildungsförderung durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten zu bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land übergeht“ ersetzt durch „so geht dieser mit der Zahlung bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land über“.
 - b) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Der Anspruch ist von der Fälligkeit an mit 6 vom Hundert zu verzinsen. Zinsen werden jedoch erst vom Beginn des Monats an erhoben, der auf die Mitteilung des Amtes für Ausbildungsförderung über den erfolgten Anspruchsübergang folgt.“
21. Im § 38 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Auszubildenden die Ausbildungsförderung ohne Unterbrechung gezahlt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.“
22. Im § 45 Abs. 4 wird die Textstelle „§ 5 Abs. 2 und 3“ durch „§ 5 Abs. 2, 3 und 5“ ersetzt.
23. Im § 45 a Abs. 3 wird „§ 20“ durch „§ 50 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 20“ ersetzt.
24. Im § 46 Abs. 3 wird das Wort „Rechtsverordnung“ durch „Allgemeine Verwaltungsvorschrift“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Als so bestimmt gelten auch die Formblätter, die vor dem 1. August 1981 durch Rechtsverordnung eingeführt worden sind.“
25. Im § 48 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:
- „Die Nachweise gelten als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt werden und sich aus ihnen ergibt, daß die darin ausgewiesenen Leistungen bereits in dem vorhergehenden Semester erbracht worden sind.“
26. Im § 51 Abs. 3 wird das Wort „aufgerundet“ durch „abgerundet“ ersetzt.
27. Im § 56 Abs. 3 wird nach dem Wort „auf Grund“ die Textstelle „des § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie“ eingefügt.
28. § 66 a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird Absatz 1.
 - b) Es wird angefügt:

„(2) Auf Auszubildende, die wegen der Ableistung

 1. des Grundwehr- oder Zivildienstes,
 2. des Dienstes als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz,
 3. eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

die weitere Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 2 in unmittelbarem Anschluß an diese Dienste oder an die erste Ausbildung nicht vor dem 1. August 1981 aufnehmen konnten, ist auf besonderen Antrag § 7 Abs. 2 Satz 1 in der am 31. Juli 1981 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Auf Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an die Ableistung einer der in Absatz 2 bezeichneten Tätigkeiten den Ausbildungsabschnitt nicht vor dem 1. August 1981 beginnen konnten, wird auf besonderen Antrag § 17 Abs. 4 nicht angewendet.“

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1, wird weiter wie folgt geändert:

1. Im § 18 a Abs. 1 werden die Zahl „960“ durch die Zahl „990“, die Zahl „430“ jeweils durch die Zahl „440“ und die Zahl „330“ durch die Zahl „340“ ersetzt.
2. Im § 21 Abs. 2 werden die Zahl „9 600“ durch die Zahl „10 000“, die Zahl „5 500“ jeweils durch die Zahl „5 700“ und die Zahl „16 500“ durch die Zahl „17 200“ ersetzt.
3. Im § 23 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „330“ durch die Zahl „340“ ersetzt.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 werden die Zahl „1 400“ durch die Zahl „1 450“ und die Zahl „960“ jeweils durch die Zahl „990“ ersetzt.

- b) Im Absatz 3 werden die Zahl „330“ durch die Zahl „340“ und die Zahl „430“ durch die Zahl „440“ ersetzt.

Artikel 3

In der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird § 150 Abs. 5 wie folgt gefaßt:

„(5) In die Vordrucke der Steuererklärung können auch Fragen aufgenommen werden, die zur Ergänzung der Besteuerungsunterlagen für Zwecke einer Statistik nach dem Gesetz über Steuerstatistiken erforderlich sind. Die Finanzbehörden können ferner von Steuerpflichtigen Auskünfte verlangen, die für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erforderlich sind. Die Finanzbehörden haben bei der Überprüfung der Angaben dieselben Befugnisse wie bei der Aufklärung der für die Besteuerung erheblichen Verhältnisse.“

Artikel 4

Im § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. August 1974 (BGBl. I S. 2078), die durch die Verordnung vom 16. Juli 1975 (BGBl. I S. 1924) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Nebensatz „sofern dieser nicht dauernd von ihm getrennt lebt“ gestrichen.

Artikel 5

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. August 1981 an geltenden Fassung unter zusätzlicher Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Änderungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei Absätze neu durchnummerieren sowie in § 21 Abs. 3 Nr. 4, § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 4 die Textstelle „zuständige

Bundesminister“ jeweils durch „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ ersetzen.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am 1. August 1981 in Kraft.

(2) Die in Artikel 1 Nr. 3 und 11 bestimmten Änderungen sind nur bei Ausbildungsabschnitten zu berücksichtigen, die nach dem 31. Juli 1981 beginnen.

(3) Die in Artikel 1 Nr. 6, 15 Buchstaben a, c, e und f, Nr. 16 Buchstabe d, Nr. 17 Buchstabe c, Nr. 18, 19 und Nr. 26 sowie Artikel 4 bestimmten Änderungen sind bei den Entscheidungen für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen, die nach dem 31. Juli 1981 beginnen.

(4) Artikel 1 Nr. 7, 8 Buchstaben a bis c, Nr. 13 Buchstabe a, Nr. 15 Buchstabe d, Nr. 16 Buchstaben b und c sowie Nr. 17 Buchstaben a und b tritt am 1. April 1982 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a tritt am 1. Juli 1982 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Erhöhung der monatlichen Rate auf 120 DM für alle Fälle gilt, in denen der Darlehensnehmer nach dem Rückzahlungsbescheid die erste Rate nach dem 30. Juni 1982 zu leisten hat.

(6) Artikel 2 Nr. 2 bis 4 tritt am 1. Juli 1983 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1983 beginnen. Vom 1. Oktober 1983 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(7) Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Juli 1981

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Für den Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
von Bülow

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Gesetz
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1981
(Haushaltsgesetz 1981)**

Vom 13. Juli 1981

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 wird in Einnahme und Ausgabe auf 231 155 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1981 Kredite bis zur Höhe von 33 775 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1981 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von fünf vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergü-

tungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 427 01
– aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen –
2. Titel 441 01 und 446 01
– aus Schadensersatzleistungen Dritter –
3. Titel 511 01 und 518 01
– aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte –
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
– aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen –
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
– aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger –.
6. Titel 517 01
– aus Erstattungen Dritter –

(4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als zwanzig vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit die Deckungsfähigkeit nach Satz 1 nicht ausreicht, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von dreißig vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(8) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20

vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 500 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen in den Wertigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen und zuviel geleisteter Ausgaben ist bei Personalausgaben und bei den nach § 19 Abs. 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung übertragbaren Ausgaben stets, bei den sonstigen Ausgaben nur bis zum Abschluß der Bücher des laufenden Haushaltsjahres beim jeweiligen Titel abzu-

setzen. Entsprechendes gilt für die Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545).

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. – Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt –,
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,
- b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. – Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt –;
4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. – Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können –;
5. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 150 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 17 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 4 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 750 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 47 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
- b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
- c) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
- d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte,
- e) für Finanzierungen im Bereich der Wohnungswirtschaft, an denen ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht;
4. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen – § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001) –;
5. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 75 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);
6. zur Förderung der Fischwirtschaft;
7. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnehmter deutscher Auslandsvermögen;

8. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Haushaltsgesetz 1980 vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2308);
9. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
10. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. – Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt –;
11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkaptalisierungsgesetz – KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) aufnimmt;
12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. November 1977 (BGBl. I S. 2273), aufzunehmen;
13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahme Staates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut;
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik

Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Wiedereingliederungsfonds des Europarates und des Gemeinsamen Fonds für Rohstoff-Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) bis zur Höhe von 13 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 14

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 13 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 15

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 13, 16 und 17 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 13, 16 und 17 des Haushaltsgesetzes 1980 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 13 und 17 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 13 und 17 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 13 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 16

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 397/75 und 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. EG Nr. L 46 S. 1 und 3) gewährt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 321 200 000 US-Dollar einschließlich der Zinsen zu übernehmen. Die Haftung des Bundes aus der Gewährleistung darf 44,04 vom Hundert der jeweils fälligen Tilgungs- und Zinsverpflichtungen nicht übersteigen.

(2) Werden Gewährleistungen für Kredite in anderen Währungen als dem US-Dollar übernommen, so sind sie zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden an

der Frankfurter Devisenbörse zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den in Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag anzurechnen.

§ 17

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe des Übereinkommens vom 9. April 1975 über einen Finanziellen Beistandsfonds der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite einschließlich Zinsen und anderer Kosten bis zur Höhe von 2 500 000 000 Sonderziehungsrechte zu übernehmen.

§ 18

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank“, der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, an der Wiederauffüllung des internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), an der Aufstokkung des Grundkapitals und des Sonderfonds der Asiatischen, der Afrikanischen sowie der Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 19

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959), zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 20

(1) Im Haushaltsjahr 1981 sind 3 000 Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte (Stellen) einzusparen. Die Einsparungen sind anteilig auf die Laufbahngruppen und die diesen entsprechenden Vergütungsgruppen zu verteilen.

(2) Freie und durch Beendigung des Dienstverhältnisses freiwerdende Planstellen für Beamte und Stellen dürfen nicht besetzt werden, bis drei Viertel der auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Einsparungsquote erreicht sind. Danach dürfen drei Viertel der freiwerdenden Planstellen für Beamte und Stellen nicht wieder besetzt werden. § 26 Abs. 1 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Planstellen für Beamte und Stellen, die nach Absatz 2 nicht besetzt werden dürfen, fallen weg.

(4) Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 21

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deut-

schen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis für die Personalvermehrung vorliegt.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 8 und 12 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“.

§ 22

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder ein Richter gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde

zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m.b.H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr erlaubt wird.

(6) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 5 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 23

(1) Eine Planstelle darf auch mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden.

(2) Zwei Planstellen dürfen auch mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Beamten oder Richter darf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.

(3) Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 24

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgehenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 25

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde

abgeordnet sind, von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 26

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 27

Der sich nach § 1389 der Reichsversicherungsordnung und § 116 des Angestelltenversicherungsgeset-

zes für das Haushaltsjahr 1981 ergebende Bundeszuschuß an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in Höhe von 17 153 484 000 Deutsche Mark und an die Angestelltenversicherung in Höhe von 3 861 066 000 Deutsche Mark wird insgesamt um 3 500 000 000 Deutsche Mark herabgesetzt, und zwar an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter auf 14 296 434 000 Deutsche Mark und an die Angestelltenversicherung auf 3 218 116 000 Deutsche Mark.

§ 28

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich in den nächsten beiden Monaten des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 24. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189), findet insoweit keine Anwendung.

§ 29

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel 7 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 30

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085) findet keine Anwendung.

§ 31

Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1981 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

§ 32

(1) Die §§ 4 und 5, § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 7 bis 19, 21 bis 26 und 28 bis 30 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(2) Ist die nach § 20 auf den jeweiligen Einzelplan entfallende Einsparungsquote am 31. Dezember 1981

nicht erreicht, gilt § 20 bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 33

Im § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Haushaltsgesetz 1980 vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2308), wird die Zahl „1980“ durch die Zahl „1981“ ersetzt.

§ 34

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 35

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Juli 1981

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1981**

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

**Die Ansätze für 1980 berücksichtigen die Änderungen auf Grund
des Nachtragshaushalts vom 8. Juli 1980.**

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1981 1000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesminister des Inneren	-
07	Bundesminister der Justiz	-
08	Bundesminister der Finanzen	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	-
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	200
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesminister für Verkehr	-
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	-
14	Bundesminister für Verteidigung	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	-
36	Zivile Verteidigung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung ¹⁾	182 942 000
	Summe Haushalt 1981 ²⁾	182 942 200
	Summe Haushalt 1980	177 980 000
	gegenüber 1980 - mehr (+)/weniger(-) -	+ 4 962 200

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 182,457 Milliarden DM.

²⁾ Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 33 775 Millionen DM) = 14 437,8 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungseinnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen			Epl.
		1981 1000 DM	1980 1000 DM	gegenüber 1980 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	
4	5	6	7	8	9
50	-	50	32	+ 18	01
1 162	335	1 497	1 244	+ 253	02
17	-	17	31	- 14	03
3 035	1	3 036	2 642	+ 394	04
33 510	2 880	36 390	31 102	+ 5 288	05
20 352	16 114	36 466	46 043	- 9 577	06
220 449	1 511	221 960	216 586	+ 5 374	07
677 449	138 839	816 288	710 493	+ 105 795	08
61 397	221 198	282 595	135 829	+ 146 766	09
99 771	177 582	277 553	309 896	- 32 343	10
6 626	274 497	281 123	859 454	- 578 331	11
772 117	208 746	980 863	851 114	+ 129 749	12
3 851 200	-	3 851 200	4 022 800	- 171 600	13
439 140	104 714	543 854	546 712	- 2 858	14
38 386	22 553	60 939	46 298	+ 14 641	15
102	-	102	90	+ 12	19
29	-	29	36	- 7	20
40 674	903 593	944 267	856 333	+ 87 934	23
6 327	714 102	720 429	747 363	- 26 934	25
1 232	-	1 232	1 033	+ 199	27
35 431	35 000	70 431	66 903	+ 3 528	30
7 035	85 746	92 781	54 993	+ 37 788	31
850 004	33 931 500	34 781 504	25 109 724	+ 9 671 780	32
2 060	106 940	109 000	96 000	+ 13 000	33
79 500	162 400	241 900	221 200	+ 20 700	35
9 341	12 216	21 557	20 817	+ 740	36
2 341 003	1 494 934	186 777 937	179 319 232	+ 7 458 705	60
9 597 399	38 615 401	231 155 000	214 274 000	+ 16 881 000	
7 179 002	29 114 998				
+ 2 418 397	+ 9 500 403				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1981	1981	1981	1981
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	8 463	4 867	-	-
02	Deutscher Bundestag	241 122	60 443	-	-
03	Bundesrat	6 228	3 628	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	76 519	271 585	-	-
05	Auswärtiges Amt	534 416	125 227	-	-
06	Bundesminister des Innern	1 335 635	460 138	-	-
07	Bundesminister der Justiz	250 111	80 756	-	-
08	Bundesminister der Finanzen	1 724 706	433 302	-	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	292 515	139 507	-	-
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	244 655	102 927	-	57
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	452 045	64 189	-	-
12	Bundesminister für Verkehr	1 054 585	1 313 827	-	-
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	397	-	-	-
14	Bundesminister der Verteidigung ..	17 905 760	5 000 154	17 483 064	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	111 650	64 613	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	9 366	1 659	-	-
20	Bundesrechnungshof	32 471	3 315	-	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	31 939	16 007	-	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	62 126	53 354	-	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	30 457	10 464	-	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	52 109	18 168	-	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	22 341	4 779	-	-
32	Bundesschuld	12 728	308 206	-	17 018 420
33	Versorgung	7 686 181	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	443 617	361 030	-	-
36	Zivile Verteidigung	113 371	217 064	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	1 074 500	99 832	-	-
	Summe Haushalt 1981	33 810 013	9 219 041	17 483 064	17 018 477
	Summe Haushalt 1980	32 095 692	8 672 805	15 464 904	13 660 764
	gegenüber 1980 - mehr (+)/weniger (-) -	+ 1 714 321	+ 546 236	+ 2 018 160	+ 3 357 713

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			1981 1000 DM	1980 1000 DM	gegenüber 1980 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
1 385	401	-	15 116	14 496	+ 620	01
50 826	15 229	-	367 620	339 888	+ 27 732	02
148	190	-	10 194	8 965	+ 1 229	03
57 151	6 437	-	411 692	392 921	+ 18 771	04
1 378 180	83 903	-	2 121 726	1 995 136	+ 126 590	05
1 220 596	467 943	-	3 484 312	3 527 214	- 42 902	06
10 942	4 654	-	346 463	328 552	+ 17 911	07
429 421	469 892	-	3 057 321	2 940 172	+ 117 149	08
3 148 242	2 229 629	-	5 809 893	5 511 719	+ 298 174	09
4 565 646	1 176 732	1 197	6 091 214	6 605 474	- 514 260	10
52 946 265	940 181	-	54 402 680	48 078 707	+ 6 323 973	11
10 497 717	12 150 553	-	25 016 682	25 355 872	- 339 190	12
-	15 100	-	15 497	12 968	+ 2 529	13
1 371 209	301 624	-	42 061 811	38 851 588	+ 3 210 223	14
19 922 109	80 824	-	20 179 196	18 821 799	+ 1 357 397	15
-	540	-	11 565	11 881	- 316	19
11	75	-	35 872	34 236	+ 1 636	20
900 917	4 892 039	-	5 840 902	5 470 850	+ 370 052	23
2 005 178	2 891 610	-	5 012 268	4 364 513	+ 647 755	25
314 710	109 993	-	465 624	470 586	- 4 962	27
3 957 840	2 047 398	- 1 197	6 074 318	5 835 816	+ 238 502	30
2 802 061	1 440 281	-	4 269 462	4 218 977	+ 50 485	31
536 457	1 250 112	-	19 125 923	16 166 474	+ 2 959 449	32
2 205 260	-	-	9 891 441	9 106 202	+ 785 239	33
223 503	371 700	-	1 399 850	1 319 370	+ 80 480	35
80 256	329 899	-	740 590	729 997	+ 10 593	36
14 843 586	632 850	- 1 755 000	14 895 768	13 759 627	+ 1 136 141	60
123 469 616	31 909 789	- 1 755 000	231 155 000	214 274 000	+16 881 000	
114 487 085	32 674 750	- 2 782 000				
+ 8 982 531	- 764 961	+ 1 027 000				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1981 1000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1982 1000 DM	1983 1000 DM	1984 1000 DM	Folgejahre 1000 DM	Für künftige Haushalts- jahre 1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag	5 408	5 008	400	-	-	-
03	Bundesrat	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzleramt	12 120	12 120	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt	362 944	215 803	100 900	41 632	1 109	3 500
06	Bundesminister des Innern	615 842	298 442	132 350	76 950	5 000	103 100
07	Bundesminister der Justiz	6 250	4 750	1 500	-	-	-
08	Bundesminister der Finanzen	141 508	121 008	20 500	-	-	-
09	Bundesminister für Wirtschaft ...	4 009 896	1 250 547	1 019 250	588 899	91 200	1 060 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	929 171	369 331	213 940	133 400	212 500	-
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	424 590	264 580	45 405	19 505	25 100	70 000
12	Bundesminister für Verkehr	3 516 067	2 189 792	874 375	358 200	93 700	-
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	13 100	8 000	5 100	-	-	-
14	Bundesminister der Verteidigung	12 027 275	4 578 142	2 684 448	2 274 393	2 490 292	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	321 893	117 468	112 275	91 850	-	300
19	Bundesverfassungsgericht	-	-	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	6 200	3 500	2 350	350	-	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	5 798 650	506 800	444 125	360 075	729 250	3 758 400
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	2 281 973	279 378	497 084	466 808	1 038 703	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	84 350	53 050	25 300	6 000	-	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	5 863 217	1 548 919	1 647 828	1 540 270	888 200	238 000
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	495 033	221 543	153 160	96 310	24 020	-
32	Bundesschuldenverwaltung	-	-	-	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	31 300	24 300	7 000	-	-	-
36	Zivile Verteidigung	336 984	223 385	66 840	38 753	6	8 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung ...	1 222 000	109 000	20 000	97 000	251 000	745 000
	Summe	38 505 771	12 404 866	8 074 130	6 190 395	5 850 080	5 986 300

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

Betrag für 1981	Betrag für 1980
- 1000 DM -	

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Ausgaben	231 155 000	214 274 000
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2.	Einnahmen	196 895 000	189 591 000
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3.	Finanzierungssaldo	- 34 260 000	- 24 683 000

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4.	Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(75 378 000)	(53 503 994)
4.101	zu allgemeinen Zwecken	75 378 000	53 503 994
4.102	zu besonderen Zwecken	-	-
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	41 603 000	29 300 994
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ...	-	-
4.4	Ausgaben für Marktpflege	-	-
	Saldo	- 33 775 000	- 24 203 000
5.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
6.	Rücklagenbewegung		
6.1	Entnahmen aus Rücklagen	-	-
6.2	Zuführungen an Rücklagen	-	-
7.	Münzeinnahmen	- 485 000	- 480 000
8.	Finanzierungssaldo	- 34 260 000	- 24 683 000

Gesamtplan: Teil III Kreditfinanzierungsplan

Betrag für 1981	Betrag für 1980
- 1000 DM -	

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

davon voraussichtlich

1.1	langfristig	(50 378 000)		(41 703 994)
1.101	zu allgemeinen Zwecken	50 378 000		41 703 994
1.102	zu besonderen Zwecken	-		-
1.2	kürzerfristig	25 000 000		11 800 000
	Summe 1	75 378 000		53 503 994

2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt

2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(21 797 000)		(15 650 764)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-		-
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	5 317 000		3 946 662
2.103	Bundesschatzbriefe	10 517 000		6 500 000
2.104	Schuldbuchkredite	-		-
2.105	Schuldscheindarlehen	5 630 000		4 603 105
2.106	Kassenobligationen	190 000		-
2.107	Bundesobligationen	-		-
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	9 000		8 010
2.109	Ablösungsschuld	58 000		58 000
2.110	Altsparerentschädigung	-		-
2.112	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	5 000		450 000
2.113	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-		16 514
2.114	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-		-
2.115	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	71 000		68 473

		Betrag für 1981	Betrag für 1980
		- 1000 DM -	
2.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(19 806 000)	(13 650 230)
2.201	Kassenobligationen	7 630 000	4 723 580
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	2 305 000	3 427 650
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	1 633 000	880 000
2.204	Schuldscheindarlehen	8 238 000	4 619 000
2.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–
2.4	Marktpflege	–	–
	Summe 2	41 603 000	29 300 994
3.	Saldo aus 1. und 2. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt)	33 775 000	24 203 000
4.	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften - einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	–	–
5.	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften - einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	–	–

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung**

Vom 8. Juli 1981

Auf Grund des § 15 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 5. November 1980 (BGBl. I S. 2062), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Bei Festlegung des höchstbewerteten Amtes nach Nummer 2 bleiben Amtszulagen (§ 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) unberücksichtigt.“
2. In der Anlage 1 (zu § 34) wird nach der Zeile „Beamte im Dienst als Historiker Historiker“ folgende neue Zeile eingefügt: „Beamte im Dienst als Informatiker Dipl.-Informatiker“.
3. In der Anlage 2 (zu § 34) wird nach der Zeile „Gartenbaulicher Dienst einschließlich der Fachrichtung Landespflege Ingenieure (grad.) – Gartenbau – Agraringenieure (grad.)“ folgende neue Zeile eingefügt: „Dienst als Informatiker Informatiker (grad.)“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Gebundene Ausgaben der Bundesgesetzblätter

– ohne Anlagenbände –

Teil I

1949/50 . (vergriffen)	1966	55,- DM
1951	1967	75,- DM
1952 (vergriffen)	1968	76,- DM
1953	1969	90,- DM
1954	1970	90,- DM
1955 (vergriffen)	1971	90,- DM
1956	1972	100,- DM
1957	1973	100,- DM
1958	1974	140,- DM
1959	1975	150,- DM
1960	1976	150,- DM
1961	1977	150,- DM
1962	1978	150,- DM
1963	1979	150,- DM
1964	1980	150,- DM
1965		85,- DM

Teil II

1951	25,- DM	1966	76,- DM
1952 (vergriffen)		1967	88,- DM
1953	35,- DM	1968	76,- DM
1954 (vergriffen)		1969	90,- DM
1955	45,- DM	1970	90,- DM
1956	65,- DM	1971	90,- DM
1957	65,- DM	1972	100,- DM
1958	45,- DM	1973	100,- DM
1959	65,- DM	1974	120,- DM
1960	78,- DM	1975	120,- DM
1961	78,- DM	1976	150,- DM
1962	82,- DM	1977	150,- DM
1963	72,- DM	1978	150,- DM
1964	85,- DM	1979	150,- DM
1965	85,- DM	1980	150,- DM

Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III

Die Sammlung besteht aus 131 Folgen und ist auf den 31. 12. 1963 abgeschlossen. Der Preis dieser Sammlung mit 15 Ordnern beträgt **350,- DM** einschließlich Versandkosten und MwSt.

Mikrofiche-Edition Bundesgesetzblatt Teil I und III und Teil II 1949–1980

Welchen Umfang hat die Mikrofiche-Edition?

Das gesamte bisher im Bundesgesetzblatt Teil I, II und III veröffentlichte Bundesrecht umfaßt rund 140 000 Seiten gedruckten Text, der in ca. 125 Einzelbänden wiedergegeben ist. In der Mikrofiche-Edition kann dieses erhebliche Textvolumen auf etwa **385 Mikrofiches** bei einem Verkleinerungsfaktor von 1:42 untergebracht werden.

Welchen Zeitraum umfaßt die Mikrofiche-Edition?

Die Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes Teil I, II und III deckt den Zeitraum von 1949 bis zum 31. Dezember 1980 ab, insgesamt also eine Zeitspanne von mehr als 30 Jahren.

So wird der Inhalt der Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes erschlossen:

Für die gesamte Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes 1949 bis 1980 wird ein eigenes, integriertes Sachregister in gedruckter Form erstellt, das den Inhalt von Teil I, II und III gleichermaßen fachgerecht erschließt. Darüber hinaus sind die Jahresregister und sämtliche Anlagen zusätzlich als Mikrofiches in der Edition enthalten.

Was spricht für eine Mikrofiche-Edition?

Für eine Mikrofiche-Edition sprechen vor allem die Vorteile der praktischen Arbeit mit solch einer umfangreichen Materialsammlung:

- Vollständigkeit

- schneller Zugriff
- geringer Platzbedarf
- zunehmende Verbreitung des Mediums Mikrofiche
- geringe Kosten für Lesegeräte (diese gibt es bereits zu einem Preis von rund DM 600,-)
- einfache Bedienung der Lesegeräte.

Erscheinungsfolge der Mikrofiche-Edition:

Die Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes erscheint im Jahr 1981:

Teil I und III im Sommer 1981,

Teil II im Herbst 1981.

Bezugsbedingungen der Mikrofiche-Edition:

Teil I einschließlich Teil III und **Teil II** können jeweils einzeln bezogen werden.

Preise:

Bundesgesetzblatt Teil I und III:

Rund 80 000 Seiten auf rund 220 Fiches einschließlich Gesamtregister

Preis: DM 2 750,- einschl. Versandkosten und MwSt.

Bundesgesetzblatt Teil II:

Rund 60 000 Seiten auf rund 165 Fiches einschließlich Gesamtregister

Preis: DM 3 600,- einschl. Versandkosten und MwSt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 87 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich - 60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980 - Format DIN A 4 - Umfang 380 Seiten

Die Neuauflage 1980 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980 - Format DIN A 4 - Umfang 448 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die - soweit ersichtlich - noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 23,65 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.